

**ZUM WOHLER
DER NATUR**
für uns Menschen.



GEPLANTES EUROPASCHUTZGEBIET "SCHLUCHTWÄLDER DER STEYR- UND ENNSTALER VORALPEN"

Fachausschuss

Do, 01.06.2023
Leonstein

01.06.2023 Mag. Karin Pindur, Andreas Abfalder BSc MSc

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz

Natur



Inhalt Fachausschuss

- Aktuelles
- Aufgaben Fachausschuss
- Zonen
- Erlaubte Maßnahmen
- Diskussion
- Weitere Vorgehensweise



Aktuelles



- Laufendes Vertragsverletzungsverfahren seit Ende 2022 wegen noch nicht erfolgter Umsetzung Natura 2000-Gebiete
- Umsetzung (Verordnung) nominiertes Gebiet bis Ende 2023 notwendig – wird jedenfalls umgesetzt
- Ansonsten drohen hohe Strafzahlungen

Natur



Aktuelles



- Informationsveranstaltung am 27.04.2023 in Schlierbach abgehalten
- TeilnehmerInnenliste
- Sitzungsgeld



Aufgaben Fachausschuss

- Zur Beratung über die Auswirkungen der Schutzgebietsbezeichnung auf die GrundeigentümerInnen und Nutzungsberechtigten
- Insbesondere zur Festlegung von Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des § 24 Abs. 3 führen können (=erlaubte Maßnahmen)
- Zur Festlegung der Grundlagen für die Landschaftspflegepläne

Natur



Zonen



- Zusammenfassung von Schutzgütern in Zonen
- Leichtere räumliche Zuordnung von erlaubten Maßnahmen
- Mehr Sicherheit für GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen

Natur



Zonen



- **Zone A** – FFH-Lebensraumtypen mit besonderen Standortfaktoren und Sonderstandorte (z.B. Schlucht- und Hangmischwald, Orchideen-Kalk-Buchenwald, Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder, Auenwälder)
- **Zone B** – Waldlebensraumtypen mit gemäßigten Standortansprüchen (Waldmeister-Buchenwald)
- **Zone C** – Kalktuffquellen
- **Zone D** – Residualzone

Natur



Erlaubte Maßnahmen



- Die Verordnung enthält eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können.
- Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Gebietes, die zu wesentlichen Auswirkungen auf den Schutzzweck führen können, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung - Prüfung auf Verträglichkeit (Naturverträglichkeitsprüfung).



Erlaubte Maßnahmen



1. In allen Zonen:

- a) das Betreten;
- b) das Befahren von Straßen und Wegen im Rahmen der gestatteten Nutzung sowie im bisherigen Ausmaß;
- c) der rechtmäßige Betrieb sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen;

2. Über die in Z 1 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in den Zonen A, B und D:

- a) das Befahren der Grundflächen im Rahmen der rechtmäßigen land- u. forstwirtschaftlichen Nutzung;

(Anm.: Zone C = Kalktuffquellen; Diese sind meist nur sehr kleinflächig zu finden u. werden lediglich oberflächlich ausgebildet. Zudem sind sie äußerst sensible Lebensräume. Die Umformung der Bodenoberfläche als auch die Veränderung der vorh. Hydrologie bzw. Trophie würde direkt (unm. Bodenveränderung) oder indirekt (Veränderung Standortfaktoren) zum Verlust dieser Kleinsthitate führen.)

Natur



Erlaubte Maßnahmen



3. Über die in Z 1 und 2 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in den Zonen A und B, ausgenommen die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

(Anm.: Die im Gebiet vorliegenden fels- u. schuttdurchsetzten Bereiche weisen oftmals mehrere FFH-LRT in enger, mosaikartiger Verzahnung und zumeist nur geringer Flächenausdehnung auf. Mögliche Auswirkungen durch Holzbringungen sind stark von der Art u. Weise des Vorhabens als auch der standortspezifischen Zusammensetzung und Ausprägung der vorh. LRT abhängig, weshalb diese individuell abzustimmen sind.)

- a) die Einzelstammentnahme;
- b) die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im unbedingt erforderlichen Umfang;
- c) die mechanische Kulturpflege sowie mechanische Forstschutzmaßnahmen;
- d) die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen (Jungwuchspflege, Dickungspflege, Durchforstung), wobei die für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische Baumartenzusammensetzung zu erhalten ist;

(Anm.: Waldpflegemaßnahmen sind so durchzuführen, dass die für den jeweiligen LRT charakteristischen Baumarten im Endbestand dominieren bzw. die vor der Nutzung vorh. Baumartenmischung erhalten bleibt.)



Erlaubte Maßnahmen



3. Über die in Z 1 und 2 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in den Zonen A und B, ausgenommen die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

(Anm.: Die im Gebiet vorliegenden fels- u. schuttdurchsetzten Bereiche weisen oftmals mehrere FFH-LRT in enger, mosaikartiger Verzahnung und zumeist nur geringer Flächenausdehnung auf. Mögliche Auswirkungen durch Holzbringungen sind stark von der Art u. Weise des Vorhabens als auch der standortspezifischen Zusammensetzung und Ausprägung der vorh. LRT abhängig, weshalb diese individuell abzustimmen sind.)

- e) die Naturverjüngung und die sonstige Wiederbewaldung unter Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen (gesellschaftstypischen) Baumartenzusammensetzung unter Beachtung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 110/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015, sowie der vor der Nutzung gegebenen Baumartenzusammensetzung;
- f) die rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung;

Erlaubte Maßnahmen



4. Über die unter Z 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone A, ausgenommen die **Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:**

(Anm.: Die im Gebiet vorliegenden fels- u. schuttdurchsetzten Bereiche weisen oftmals mehrere FFH-LRT in enger, mosaikartiger Verzahnung und zumeist nur geringer Flächenausdehnung auf. Mögliche Auswirkungen durch Holzbringungen sind stark von der Art u. Weise des Vorhabens als auch der standortspezifischen Zusammensetzung und Ausprägung der vorh. LRT abhängig, weshalb diese individuell abzustimmen sind.)

- a) Kahlhiebe bis zu einer Größe von 0,2 ha, wobei angrenzende Kahlfelder und noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrößen anzurechnen sind;

(Anm.: Bei den ausgebildeten azonalen Waldlebensraumtypen auf Sonderstandorte wie z.B. 9180 Schlucht- u. Hangmischwälder, 91E0* Auenwälder können bereits Kahlhiebe über 0,2 ha, aufgrund ihres meist nur sehr kleinräumigen und verzahnten Auftretens, zu maßgeblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich wertbestimmender Merkmale bzw. des gesicherten Erhalts bestehender Flächenausdehnungen führen.)*

Natur



Erlaubte Maßnahmen



5. Über die unter Z 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone B, ausgenommen die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

(Anm.: Die im Gebiet vorliegenden fels- u. schuttdurchsetzten Bereiche weisen oftmals mehrere FFH-LRT in enger, mosaikartiger Verzahnung und zumeist nur geringer Flächenausdehnung auf. Mögliche Auswirkungen durch Holzbringungen sind stark von der Art u. Weise des Vorhabens als auch der standortspezifischen Zusammensetzung und Ausprägung der vorh. LRT abhängig, weshalb diese individuell abzustimmen sind.)

- a) Kahlhiebe bis zu einer Größe von 0,5 ha, wobei angrenzende Kahlfächen und noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;

Erlaubte Maßnahmen



6. In den Zonen A und C:

(Anm.: Zone A = FFH-LRT mit besonderen Standortfaktoren u. Sonderstandorte; Zone C = Kalktuffquellen)

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuerrichtung von Jagdhütten oder Wildfütterungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;

(Anm.: Großflächig angelegte, stark konzentrierte oder intensiv beanspruchte Wildfutterplätze wie z.B. Rotwildfütterungen können direkt oder indirekt zu massiven Nährstoffeinträgen, erhöhten Verbiss- oder Trittschäden führen, weshalb derartige Einrichtungen innerhalb der in Zone A zusammengefassten Sonderstandorte vorab einer fachl. Abstimmung bedürfen.)

Natur



Erlaubte Maßnahmen



7. In den Zonen B und D:

(Anm.: Zone B = Waldlebensraumtypen mit gemäßigten Standortansprüchen; Zone D = Residualzone)

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

8. Über die unter Z 1, 2 und 7 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone D:

(Anm.: Zone D = Residualzone)

- a) die rechtmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung schlechthin.



Weitere Vorgehensweise



- **Information an GrundeigentümerInnen** über Ergebnis und Abschluss des Fachausschusses
- **Begutachtungsverfahren**
 - Ortsübliche Bekanntmachung und Auflage des Verordnungsentwurfs samt Plan in jeder betroffenen Gemeinde; Frist: 6 Wochen
 - Gemeinden informieren betroffene GrundeigentümerInnen über Begutachtung schriftlich; Entwurf, Pläne auf Landes-Homepage
 - Diese können innerhalb der Frist von 6 Wochen dazu Stellung nehmen
 - Verordnungsentwurf ergeht zur Stellungnahme auch an Gemeinden, Kammern, Militärkommando OÖ, Bundesregierung und Oö. Umweltschutz
- **Verordnung** des Gebietes durch einen Beschluss der Oö. Landesregierung
- **Kundmachung** im Landesgesetzblatt



Ergebnisse Fachausschuss



- Fachliche Überprüfung diverser Anregungen wird zugesagt;
- Aussendung der Biotopkartierung (auf Wunsch) an jeweilige EigentümerInnen durch Mag. Staudinger (Gebietsbetreuung → Kontakt siehe nachfolgende Folie);
- Nach Abklärung fachlicher Fragen – Zwischeninformation wird an GrundeigentümerInnen ausgesendet;
- Nächster Fachausschuss:
Do, 29.06.2023, 10:00 Uhr, in der BBK Kirchdorf/Steyr.

Kontakt



- **Fachliche Information:** Andreas Abfalter BSc MSc
0732 / 7720-118 92
andreas.abfalter@ooe.gv.at
- **Rechtliche Information:** Mag. Karin Pindur
0732 / 7720-118 96
karin.pindur@ooe.gv.at
- **Gebietsbetreuung:** Mag. Markus Staudinger (Büro A-V-L)
0664 / 410 22 67
markus.staudinger@a-v-l.at

Natur

